



Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland
In der Stubicke 11, 57462 Olpe

Hansestadt Attendorn
Amt für Planung und Bauordnung
Kölner Straße 12
57439 Attendorn

29.03.2022
Seite 1 von 11

Aktenzeichen
310-11-01.003/2022
bei Antwort bitte angeben

Herr Muckenhaupt
Fachgebietsleiter Hoheit
Telefon 02761/9387-22
Telefax 02761/9387-85

Marc.Muckenhaupt@wald-und-
holz.nrw.de

**Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der
Hansestadt Attendorn
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre Beteiligung vom 31.01.2022**



Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der geplanten Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Hansestadt Attendorn nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland, nachfolgend Stellung:

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

1. Verwendete Grundlagen

Zur Stellungnahme herangezogen werden u.a. das Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, der Landesentwicklungsplan und der Windenergieerlass (jeweils aktueller Stand), die Waldfunktionenkarte, die vorliegenden forstlichen Betriebswerke und Karten zur Waldökologie (ForstGis). Die Ausweisung der Vorrangzonen im FNP ergibt sich aus der Gesamtkarte mit gelbem Umring in der „Darstellung als Flächen für Versorgungsanlagen“ mit Stand vom 10.12.2021.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland
In der Stubicke 11
57462 Olpe
Telefon 02761 9387-0
Telefax 02761 9387-85
kurkoelnisches-sauerland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





Nach §1 **Bundeswaldgesetz** ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Inanspruchnahme von Wald sind bei Aufstellung der **Bauleitpläne** nach § 1 Abs. 8 BauGB die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wobei nach § 1a Abs. 2 BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll.

Im **Landesentwicklungsplan** wird unter Ziel 7.3-1 -Walderhaltung und Waldinanspruchnahme - für regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche festgelegt, dass Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf (z.B. für eine Bebauung oder Windenergie) nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von Waldbereichen aus.

Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.

Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.

Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und



Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.

Die Vorgabe des LEP stellt regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche unter besonderen Schutz. Sämtliche Waldbereiche im Planungsgebiet der Stadt Attendorn sind regionalplanerisch erfasst. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen ist an besondere Prüfinhalte gebunden.

Die Potentialflächen liegen fast ausschließlich im Wald. Hier sind die ebenfalls rechtlich ausgeschlossenen Bereiche der wertvollen Laubwälder mit hoher Biotopwertigkeit Ausschlussflächen und zu beachten.

1.2 Bedarfsnachweis

Der Bedarf für die ausnahmsweise Inanspruchnahme der regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche wird grundsätzlich insofern als erbracht beurteilt, da aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013, des Klimaschutzplanes NRW 2013 sowie den Grundsätzen zum Klimaschutz des LEP 2019 dem Ausbau und der Nutzung der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zugewiesen wird.

Der Nachweis des Bedarfs kann insofern als gegeben erachtet werden, da in der Potentialflächenanalyse der Stadt Attendorn weitere Vorgaben des LEP eingearbeitet wurden und bis auf wenige Ausnahmen nur Flächen in Waldbereichen zur Verfügung stehen.

1.3. Waldfunktionen

Nach den Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 kommen für eine Waldinanspruchnahme insbesondere solche Flächen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen



Waldfunktionen erfüllen. Grundlage der Beurteilung ist die Darstellung in der **Waldfunktionenkarte** NRW (2019) und etwaige Erhebungen vor Ort.

Die Bedeutung der Erholungsfunktion von Waldbereichen wird in der aktuellen Waldfunktionenkarte dargestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.

Zur Erholungsfunktion werden bei der Betrachtung des vorgelegten FNP gesonderte Hinweise gegeben.

1.4. Windenergieerlass

Entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses (WEE, 22.05.2018) erfolgen Hinweise zu Möglichkeiten der Waldinanspruchnahme zur Errichtung von Windenergieanlagen.

2. Methodik der Beurteilung:

Im Zuge der Aufstellung des FNP zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen sind harte Tabu-Kriterien zu analysieren und darzustellen:

Den Wald betreffend sind dies rechtlich und faktisch ausgeschlossene Bereiche: standortgerechte, strukturreiche Laubwälder mit hoher Biotopwertigkeit, Naturwaldzellen, Prozessschutzflächen, Saatgutbestände und langfristig angelegte forstwissenschaftliche Versuchsflächen sowie historisch bedeutende Waldflächen (vergl. Windenergieerlass 4.3.3; 8.2.2.4).

Die Forstbehörde beurteilt, ob eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart grundsätzlich genehmigungsfähig ist und eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Im Rahmen von Flächennutzungsplan-Änderungen werden vermehrt Wälder in die Planungen einbezogen, in denen neben den nach Wind-



energieerlass (WEE) vom 22.05.2018 für die Windenergienutzung zugänglichen Nadelholzbestände, Waldbereiche überplant werden, die in ihrer Zusammensetzung auch Laubwaldgebiete aufweisen.

Eine Konzentrationszone kann in Teilflächen somit nicht umwandlungsfähige Waldbereiche enthalten. Für die einzelnen Vorranggebiete erfolgt in der Begründung zum FNP jeweils der Hinweis inselartig eingestreuter Laubwaldbestände. Hier ist noch der Hinweis deutlicher aufzunehmen, dass diese Laubwaldbestände für Windenergieanlagen nicht zu Verfügung stehen.

In der Regel werden dazu ATKIS generierte Kartenlayer des LANUV genutzt. Darin sind Laubwaldflächen von über 4 ha Größe innerhalb von Waldgebieten erfasst. In der praktischen Umsetzung definiert Wald und Holz NRW Waldgebiete größer als 4 ha, Waldbereiche zwischen 1 ha und 4 ha und Waldbestände in der Regel unter 1 ha Größe. Ebenfalls zur Verfügung stehen die rechtlich ausgeschlossenen Waldbereiche Naturwaldzelle, Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände und forstliche Versuchsflächen als SHP Dateien.

Die Daten Laubwald/Mischwald/Nadelwald betreffend werden aufgrund von Signaturen in unterschiedlichen Maßstäben abgebildet und sind insofern als fehlerhaft anzusehen, da lediglich die großen Laubwaldgebiete / Waldbereiche in den Layern ab 4 ha Größe innerhalb von Waldbereichen eindeutig herausgefiltert und dargestellt werden können.

Wald und Holz NRW beurteilt im Verfahren, ob die Waldgebiete > 4 ha erfasst sind, da diese eine besondere Bedeutung zum Beispiel für den Biotopverbund besitzen.

Somit werden die definierten Waldflächen abstrakt und stringent auf der Fläche der Stadt beurteilt.

3. Ergebnis

Der Waldanteil im Plangebiet liegt bei 50,1 %, die geplanten Vorrangzonen für die Windkraftnutzung liegen daher überwiegend in Waldflächen.



Der wirtschaftlichen Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, da regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen werden.

- Laubwalddarstellung:

Eine waldbestandsbezogene Einzelfallprüfung wird von Wald und Holz NRW in der Planungsphase grundsätzlich nicht durchgeführt, dies ist ein Prüfschritt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Im Bauleitplanverfahren ist zu prüfen, ob die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart grundsätzlich genehmigungsfähig ist (Kriterien siehe 8.2.2.4 b WEE). Andernfalls ist der Wald als harte Tabuzone zu betrachten. Bereits im Planungsverfahren sind daher Waldbereiche zu erfassen, für die eine Waldumwandlung im Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind und hierzu gehören u.a. standortgerechte, strukturreiche Laubwälder hoher Biotopwertigkeit. Das Alter derartiger Laubwaldbestände wird im WEE nicht benannt. Wald und Holz NRW sieht ebenfalls in den standortgerechten Laubholzbeständen ab 40 Jahren eine vorhandene wertvolle ökologische Wertigkeit, sodass diese Waldflächen als weiches Tabukriterium durch die Stadt Attendorn angelegt werden können.

- Saatgutbestände, forstwissenschaftliche Versuchsflächen, Schutzgebiete als harte Tabukriterien

Entsprechend des Windenergieerlasses kann eine Waldumwandlungsgenehmigung in der Regel nicht erteilt werden z.B. für Saatgutbeständen und langfristig angelegte forstliche Versuchsflächen. Im Planungsraum werden keine Saatgutbestände tangiert.

Vorrangzone 3 beinhaltet eine forstliche Versuchsfläche, welche am 24.03.2022 aufgegeben wurde.

- Erholungsfunktion

Die in NRW aktualisierte und 2019 veröffentlichte Waldfunktionenkarte stellt Waldflächen mit einer besonderen Bedeutung für einzelne



Funktionen dar. Im Gemeindegebiet ist hier vor allem die Erholungsfunktion zu nennen, die sich überwiegend in den Waldflächen entlang der Biggetalsperre konzentriert.

Eine besondere Erholungsfunktion leisten im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark besuchte Walder (Intensitätsstufe II). Eine darüberhinausgehende, außerordentliche Erholungsfunktion haben Wälder, die so intensiv besucht werden, dass ihr forstliches Management maßgeblich von der Erholung mitbestimmt wird (Intensitätsstufe I).

Nach dem Regionalplan liegen die Potenzialflächen innerhalb des Bereiches für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Es ist festzuhalten, dass sich grundsätzlich die Erholungsfunktion Stufe I und II nach der Waldfunktionenkarte und Windkraft nicht ausschließen.

- **Bewertung der Vorrangzonen**

Vorrangzone 3

Die Vorrangzone hat eine Größe von 47,9 ha und stellt sich vollumfänglich als Wald im Sinne der Forstgesetzgebung dar. Die im nordöstlichen Bereich gelegene Versuchsfläche mit der Kennung „5001“ wurde am 24.03.2022 aufgegeben. Im östlichen Bereich dieser Vorrangzone sind relativ stark ausgewiesene Wanderwege vorhanden und die Waldfunktionenkarte weist Teilbereiche als Erholungsstufe I aus. Es handelt sich somit um Waldbereiche, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark von Erholungssuchende aufgesucht werden und das forstliche Management maßgeblich mitbestimmen.

Die Vorrangzone 3 beinhaltet keine kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.



Vorrangzone 4

Die Potentialfläche besteht aus Fläche 4a mit 25,32 ha und der kleinen Teilfläche 4b mit 1,46 ha und ist nahezu mit Wald bestockt. Überwiegend besteht die Bestockung aus Fichtenforste mit aktuell starken Waldschäden durch Trocknis und Borkenkäfer. Laubwaldbestände über 40 Jahre sind in einigen wenigen Bereichen inselartig vorhanden, die bei späteren Genehmigungsverfahren beachtet werden müssen.

Im westlichen dieser Vorrangzone sind relativ stark ausgewiesene Wanderwege vorhanden und die Waldfunktionenkarte weist Teilbereiche als Erholungsstufe I aus. Es handelt sich somit um Waldbereiche, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark von Erholungssuchende aufgesucht werden und das forstliche Management maßgeblich mitbestimmen.

Die Vorrangzone 4 beinhaltet wenige kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Vorrangzone 6

Die Potentialfläche hat eine Größe von 12,61 ha. Überwiegend besteht die Bestockung aus Fichtenforste mit aktuell starken Waldschäden durch Trocknis und Borkenkäfer. Laubwaldbestände über 40 Jahre sind nicht vorhanden.

Die Vorrangzone 6 beinhaltet keine kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.



Vorrangzone 7

Die Potentialfläche ist 9,58 ha groß und nahezu mit Wald bestockt. Überwiegend besteht die Bestockung aus Fichtenforste mit aktuell starken Waldschäden durch Trocknis und Borkenkäfer. Laubwaldbestände über und unter 40 Jahre sind in einigen wenigen Bereichen inselartig vorhanden, die bei späteren Genehmigungsverfahren beachtet werden müssen.

Der im Planungsgebiet verlaufende Rundwanderweg wird stark durch Erholungssuchende frequentiert. Die Waldfunktionenkarte weist in der gesamten Vorrangzone die Erholungsstufe I aus. Es handelt sich somit um Waldbereiche, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark von Erholungssuchende aufgesucht werden und das forstliche Management maßgeblich mitbestimmen.

Die Vorrangzone 7 beinhaltet wenige kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Vorrangzone 9

Die Potentialfläche besteht aus insgesamt zwei Teilflächen. Die Teilflächen 9a mit 86,04 ha und 9b mit 15,16 ha und ist vollständig mit Wald mit überwiegenden Fichtenforsten bestockt, aktuell mit starken Waldschäden durch Trocknis und Borkenkäfer.

Laubwaldbestände über 40 Jahre sind in einigen wenigen Bereichen inselartig vorhanden, die bei späteren Genehmigungsverfahren beachtet werden müssen.

Die Waldfunktionenkarte weist im nördlichen Bereich der Teilfläche 9a die Erholungsstufe II aus. Es handelt sich somit im Waldbereiche, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark von Erholungssuchende aufgesucht werden, das forstliche Management aber noch nicht maßgeblich mitbestimmt.



Die Vorrangzone 9 beinhaltet wenige kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Vorrangzonen 10, 11 und 12

Aufgrund der räumlichen Nähe werden die Potentialflächen zusammen betrachtet.

Die Flächen sind bis auf kleinere Ausnahmen mit Wald bestockt. Die Bestockung zeichnet sich zum überwiegenden Teil durch Fichtenforste aus, daneben kommen aber auch größere Laubwaldbereiche vor, welche bei späteren Genehmigungsverfahren Beachtung finden müssen.

Die Waldfunktionenkarte weist keine Bereiche für einen besonderen Erholungscharakter des Waldes aus.

Die Vorrangzone 10, 11 und 12 beinhalten wenige kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Vorrangzone 13

Die Potentialfläche stellt sich vollumfänglich als Wald im Sinne der Forstgesetzgebung dar und besteht zum überwiegenden Teil aus Laubwaldbereichen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wertet die Potentialfläche vollumfänglich als harte Tabuzone. In den bestehenden Laubwaldbereichen darf aus forstbehördlicher Sicht keine Windenergieanlage gebaut werden.



Die Waldfunktionenkarte stellt mit der Unterscheidung den Erholungsstufen I oder II die derzeitige Intensität der Nutzung des Waldes für Erholungssuchende dar. **Sie stellt jedoch nicht Ausschließungsgründe für die Windkraftnutzung im Wald dar.**

Auf die besondere Bedeutung des Landschaftsbildes wird hiermit zusätzlich hingewiesen und wir empfehlen die Erstellung eines Gutachtens für das Plangebiet entlang der Biggetalsperre.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Muckenhaupt